



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

AUTOBAHN A 43: VERKEHRSPROGNOSE TEIL DER AUSZULEGENDEN UNTERLAGEN

BVerwG, Urteil vom 15.02.2018 – 9 C 1.17

Das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) betraf den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der A 43. Geklagt hatten Eigentümer eines in der Nähe zur geplanten Autobahn gelegenen Einfamilienhauses aufgrund befürchteter Lärmbelästigungen. Bestandteil der Planunterlagen war eine Verkehrsprognose, die nicht öffentlich ausgelegt worden war. Diese Verkehrsprognose nahm an, dass die A 43 bis zum Jahr 2025 durch einen bestimmten Lückenschluss der A 52, der im Bundesbedarfsplan als „Vordringlicher Bedarf“ gekennzeichnet ist, teilweise entlastet werde. Diese Annahme hatte das vorinstanzliche Gericht beanstandet, weil für den Lückenschluss der A 52 bislang kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden war. Nach Ansicht des BVerwG seien die Auswirkungen eines anderen Straßenbauvorhabens aber nicht erst dann zu berücksichtigen, wenn für das andere Vorhaben bereits ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden sei. Vielmehr müsse geprüft werden, ob die Verwirklichung des anderen Vorhabens innerhalb des Prognosezeitraums realistischer Weise zu erwarten sei. Bei einem Projekt, das in den Bedarfsplan des Bundes als „Vordringlicher Bedarf“ aufgenommen worden sei, könne dies regelmäßig angenommen werden, es sei denn, es sprächen ausnahmsweise gewichtige Anhaltspunkte gegen eine zeitgerechte Realisierung. Allerdings sah das BVerwG einen Verfahrensfehler darin, dass die Verkehrsprognose im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausgelegt worden war. Bei einer Straßenplanung gehöre das Verkehrsgutachten grundsätzlich zu den entscheidungserheblichen Berichten, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Öffentlichkeit vorab zugänglich gemacht werden müssten.

Bedeutung für die Praxis:

Dass Verkehrsprognosen in der Regel öffentlich auszulegen sind, hat das BVerwG im Jahr 2011 noch anders gesehen (vgl. Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8.10, Rn. 18 ff.). Nach aktueller Rechtsprechung gehören sie hingegen regelmäßig zu den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG. Deshalb sollten diese Unterlagen im Planfeststellungsverfahren im Zweifel immer mit ausgelegt werden. Die inhaltliche Bindung der Verkehrsprognose an den Bedarfsplan liegt hingegen auf der Linie der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Die Verkehrsprognose hat davon auszugehen, dass Drittprojekte im vordringlichen Bedarf auch zeitnah realisiert werden; diese Vermutungswirkung kann nur bei gewichtigen gegenteiligen Anhaltspunkten erschüttert werden.